



Datum: 06.10.2010 Nr.: 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Ethnologie“ 1781

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Soziologie“ 1810

Abteilung 8:

Verlust eines Dienstsiegels im Institut der Anorganischen Chemie
an der Leibniz Universität Hannover 1842

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“
der Georg-August-Universität**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Ethnologie und eines außerethnologischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Ethnologie.

(2) ¹Das Studium vermittelt fachliche Kompetenzen in der Anwendung einer holistischen, verstehenden Perspektive auf aktuelle Probleme mit gesellschaftspolitischer Relevanz insbesondere in den Schwerpunktregionen Asia-Pacific und Afrika, in Fragen der kulturellen Diversität,

Differenz und Identität sowie in der Anwendung der wichtigsten ethnologischen Methoden. ²Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für eine forschungszentrierte Weiterqualifizierung im Master- und Promotions-Studiengang bzw. für den Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Tätigkeiten in internationalen Organisationen, in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, im Kulturmanagement, in der Kulturvermittlung, in Museen und Medien).

(3) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg (anwendungsorientiertes Profil) oder für die Aufnahme eines Masterstudiums (wissenschaftsorientiertes Profil). ²Eine offenere Ausgestaltung des Studiums erlaubt das Profil „studium generale“.

(4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Hauptfach Ethnologie 90 C (Fachstudium),
- b. in einem außerethnologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C (außerethnologisches Fachstudium),
- c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselqualifikationen) mindestens 36 C,
- d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b. und c. müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal und nur für einen Bereich angerechnet werden.

(3) ¹Im Fachstudium Ethnologie sind mindestens 90 C zu erbringen. ²Inhaltlich gliedert es sich in 5 Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben (§ 2) genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

a. Grundlagen: Hier werden die historischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches vermittelt, zentrale Fachbegriffe, bedeutende Theorien und Forschungsfragen in historischer und aktueller Hinsicht, sowie Kernbereiche der Systematik (Sozial- und Wirtschaftsethnologie).

b. Regionale Ethnologie: Hier wird eine erste regionale Kompetenz bezüglich der Schwerpunktgebiete Asia-Pacific und Afrika vermittelt in Form von Überblickskenntnissen und der Hinführung zur spezifisch ethnologischen Herangehensweise an wichtige Problemstellungen und Herausforderungen dieser Gebiete.

c. Methodik: Hier wird neben der Vermittlung und Einübung grundlegender ethnologischer Methoden eine nach individueller Schwerpunktsetzung wählbare Spezialisierung der methodischen Ausbildung angeboten, die auf verschiedene Tätigkeitsfelder vorbereitet (Forschung und Wissenschaft; Berufsfelder der angewandten Ethnologie; Kulturvermittlung und Kulturmanagement in Museen und anderen Einrichtungen), auch in Form von Praktika und Forschungsübungen, die nach Möglichkeit auch in den Schwerpunktregionen selbst durchgeführt werden sollten.

d. Sachthematische Vertiefung („Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft“): Hier wird anhand von Fallstudien und vergleichenden Studien vermittelt und untersucht, wie und mit welchen Ergebnissen ethnologische Theorien und methodische Ansätze auf problemorientierte Fragestellungen angewandt werden (können), wobei v.a. auf folgende Themenbereiche fokussiert wird: Kultur und kulturelle Differenz; Religion, Politik und Gesellschaft; Migration, Transnationalität, Globales/Lokales.

e. Spezialthemen: Hier besteht die Möglichkeit, je nach Angebot und Schwerpunktbildung weitere systematische, methodische, regionale oder theoretische Kompetenzbereiche zu erschließen oder bestehende zu vertiefen.

f. Das Studium der Ethnologie schließt mit der Bachelorarbeit (12 C) in der Regel im sechsten Semester ab.

(4) ¹Als außerethnologischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Soziologie, Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Indologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können aus-

schließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersozialogischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außerethnologischer Kompetenzbereich in einem Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission der Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(5) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁵Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozialogischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁶Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei außerethnologische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁷Die Vergabe der Studienplätze eines außerethnologischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Ethnologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(8) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Module des Professionalisierungsbereichs sind im Umfang von mindestens 36 C zu studieren. ³Dabei müssen mindestens 18 C im Optionalbereich (hier kann zwischen dem anwendungsorientierten Profil, dem wissenschaftsorientierten Profil und dem Profil „studium generale“ gewählt werden) und mindestens 18 C im Bereich Schlüsselkompetenzen erbracht werden.

(9) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

(10) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außer-ethnologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, vorzugsweise in der Großregion Asia-Pacific oder in Afrika; hierfür bieten sich insbesondere die interuniversitären Praxismodule sowie Sprachkurse an. ²Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. ³Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstal-

tung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. erwarten lässt.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu dem außerethnologischen Kompetenzbereich „Englische Philologie“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ethnologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 41 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 41 C umfasst zwei Basisbereiche: Grundlagen und Methoden (s. § 5 (2) für eine kurze inhaltliche Charakterisierung) und zwei Wahlpflichtbereiche, die die Möglichkeit bieten, in regionaler, systematischer und theoretischer Hinsicht individuelle Schwerpunkte zu setzen. ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Ethnologie und Einblicke in Arbeitsweise und Forschungsfragen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und regionalen Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und gegebenenfalls weiteren Lehrformen in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in welchen die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(7) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 12 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht enthält eine Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse und eventueller Schwierigkeiten im Umfang von max. 15 Seiten.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. Schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- q. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht werden die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen), die Durchführung und die Ergebnisse dargestellt und ausgewertet. Dieser Bericht umfasst max. 15 Seiten.
- r. Debatte: Ausarbeitung von Thesen zu einem Thema oder einem Text, die schriftlich in einem Thesenpapier zusammengefasst (1 Seite) und mündlich vorgetragen, begründet und verteidigt werden (ca. 15 Min.), wobei die Argumente in einem Skript (ca. 3 Seiten) vorzubereiten sind.
- s. Schriftliche Leistungen mit mündlicher Präsentation: semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 6 Seiten zu einem Aspekt des Seminars mit anschließender mündlicher Präsentation (ca. 15 Minuten) oder Moderation (ca. 15 Min)
- t. Videofilm: Videofilm von ca. 10 Min. Länge mit Tätigkeitsbericht (max. 10 Seiten)

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Ethnologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Ethnologie.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2,
- b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben b. und c. sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer die erste Wiederholungsprüfung in den Pflichtmodulen nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Modulprüfungen zu den Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Ethnologie zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des

Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 17 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 18 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden Module

a) des Fachstudiums Ethnologie im Umfang von bis zu 27 C

b) des außerfachlichen Kompetenzbereichs im Umfang von bis zu 12 C

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 19 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerethnologischen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studienaufenthaltes oder Praktikums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2114) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2139) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2013/14 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs

Ethnologie 180 Credits	Ethnologie 180 Credits	Ethnologie 180 Credits
Fachwissenschaft Ethnologie 90 Credits	Fachwissenschaft Ethnologie 90 Credits	Fachwissenschaft Ethnologie 90 Credits
Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits	Außerethnologi- scher Kompetenz- bereich Modulpaket 42 Credits	Außerethnologi- scher Kompetenz- bereich Modulpaket 42 Credits
Bachelorarbeit 12 Credits	Bachelorarbeit 12 Credits	Bachelorarbeit 12 Credits
Optionalbereich: Wissen- schaftsorientiertes Profil 18 C	Optionalbereich: Anwendungsorientier- tes Profil 18 C	Optionalbereich: Studium Generale 18 C
Schlüsselkompetenzen 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C

Anlage II: Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Ethnologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von 80 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101* Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102* Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.103* Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/5 SWS)
- B.Eth.104* Regionale Ethnologie (12 C/4 SWS)
- B.Eth.105* Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/4 SWS)
- B.Eth.106* Spezielle ethnologische Methoden (6 C/2 SWS)
- B.Eth.107* Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (12 C / 2 SWS)
- B.Eth.108* Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C / 3 SWS)
- B.Eth.109* Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika)
(8 C/4 SWS)
- B.Eth.113* Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Eth.101 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule (10 C)

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.110* Interuniversitäres Praxismodul: Feldforschung (10 C/1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)
- B.Eth.111* Interuniversitäres Praxismodul: Angewandte Ethnologie (10 C/1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)
- B.Eth.112* Interuniversitäres Praxismodul: Objekt – Kultur – Identität (10 C/1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)

b. Außerethnologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerethnologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, Anthro-

pogeographie, Forstwissenschaften, Englische Philologie, Indologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

bb. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

cc. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politik“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

dd. Soziologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

gg. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

hh. Forstwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Indologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

kk. Musikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Musikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Musikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

nn. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

aa.Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18C im das Profil bestimmenden Optionalbereich absolviert werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

α. Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.201* Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C/ 2SWS)
- B.Eth.202* Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)
- B.Eth.203* Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)
- B.Eth.204* Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen) (6 C/2 SWS)
- B.Eth.205* Ethnologische Ausstellungspraxis (4 C/2 SWS)
- B.Eth.206* Ethnologische Ausstellungspraxis (6 C/2 SWS)
- B.Eth.207* Ethnologische Ausstellungspraxis (8 C/2 SWS)
- B.Eth.208* Museumspädagogische Praxis (4 C/2 SWS)
- B.Eth.209* Museumspädagogische Praxis (8 C/2 SWS)
- B.Eth.210* Medienethnologie I (5 C/2 SWS)
- B.Eth.211* Medienethnologie II (5 C/2 SWS)
- B.Eth.212* Medienethnologie III (8 C / 2 SWS)
- B.Ger.50 (Eth)* Interkulturelles Kompetenztraining für BA Studierende der Ethnologie (4 C/1 SWS)
- B.Ger.51 (Eth)* Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie (6 C/2 SWS)
- SK.SozKom.6* Interkulturelle Kommunikation (3 C/2 SWS)
- SK.SozKom.7* Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation (3 C/2 SWS)

β. Es kann im anwendungsbezogenen Profil auch ein einheitliches und in sich abgerundetes Modulpaket „Medienethnologie“ gewählt werden. Dazu müssen die folgenden drei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.210* Medienethnologie I (5 C/2 SWS)
- B.Eth.211* Medienethnologie II (5 C/2 SWS)
- B.Eth.212* Medienethnologie III (8 C/2 SWS)

γ. Ebenfalls kann im anwendungsorientierten Profil auch ein Modulpaket „Musikwissenschaft“ gewählt werden, soweit nicht „Musikwissenschaft“ als außerethnologischer Kompetenzbereich studiert wird. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.05* Basismodul "Musikinstrumentenkunde" (6 C/2 SWS)

<i>B.Mus.06</i>	Basismodul "Europäische Musikgeschichte im Überblick I" (3 C/2 SWS)
<i>B.Mus.07</i>	Basismodul "Europäische Musikgeschichte im Überblick II" (3 C/2 SWS)
<i>B.Mus.09</i>	Projektmodul "Musikgeschichte und ihre Vermittlung" (6 C/4 SWS)
<i>B.Mus.10</i>	Basismodul "Grundfragen der Musikethnologie I" (3 C/2 SWS)
<i>B.Mus.11</i>	Basismodul "Grundfragen der Musikethnologie II" (3 C/2 SWS)
<i>B.Mus.12</i>	Aufbaumodul "Musikethnologie" (12 C/6 SWS)
<i>B.Mus.13</i>	Projektmodul "Musik im interkulturellen Dialog" (6 C/4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Eth.220</i>	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)
<i>B.Eth.221</i>	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie (6 C/2 SWS)
<i>B.Eth.222</i>	Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C/2 SWS)
<i>B.Eth.223</i>	Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C/2 SWS)
<i>B.Sowi.1</i>	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)
<i>B.Pol.4</i>	Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)
<i>B.Pol.10</i>	Model United Nations (8 C/3 SWS)
<i>B.Soz.17a</i>	Einführung in die Kultursoziologie (8 C/4 SWS)
<i>B.Soz.17b</i>	Kultursoziologie-Vertiefung (8 C/2 SWS)
<i>B.Mus.10</i>	Grundfragen der Musikethnologie I (3 C/2 SWS)
<i>B.Mus.11</i>	Grundfragen der Musikethnologie II (3 C/2 SWS)

iii. Profil „studium generale“

Es müssen wenigstens 18 C erworben werden durch erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus nachfolgendem Angebot:

- des anwendungsbezogenen und des wissenschaftsorientierten Profils nach Nr. i. und ii.,
- aus dem gesamten Bachelor-Modulangebot der Ethnologie (Modulnummern B.Eth.[Zahl]), sofern das Modul nicht bereits im Fachstudium absolviert wird.

Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, über dieses zulässige Angebot auch zusätzliche sprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen (internationale Berichtssprachen,

regionale und nationale Sprachen der Schwerpunktregionen). Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

- B.Eth.201* Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C/2 SWS)
- B.Eth.202* Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)
- B.Eth.205* Ethnologische Ausstellungspraxis (4 C/2 SWS)
- B.Eth.206* Ethnologische Ausstellungspraxis (6 C/2 SWS)
- B.Eth.207* Ethnologische Ausstellungspraxis (8 C/2 SWS)
- B.Eth.208* Museumspädagogische Praxis (4 C/2 SWS)
- B.Eth.209* Museumspädagogische Praxis (8 C/2 SWS)
- B.Eth.212* Medienethnologie III (8 C / 2 SWS)
- B.Eth.222* Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C/2 SWS)
- B.Eth.223* Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C/2 SWS)
- B.Ger.50 (Eth)* Interkulturelles Kompetenztraining für BA-Studierende der Ethnologie (4 C/1 SWS)
- B.Ger.51 (Eth)* Methodik und Didaktik der Vermittlung Interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie (6 C/2 SWS)

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Ethnologie als Kompetenzbereich im Umfang von 41 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Ethnologie kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende drei Module im Umfang von 23 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101* Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
(Orientierungsmodul)
- B.Eth.102* Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.103* Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/5 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.104* Regionale Ethnologie (12 C/4 SWS)
- B.Eth.114* Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (12 C/4 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie
(6 C/2 SWS)

B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)
(6 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Fachwissenschaftlichen Profil

-	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Soziologie“ (40 C)		Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen min. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.105 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.MZS.01a Einführung in die emp. Sozialforschung 2 C		
2. Σ 32 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule (Pflicht) 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C		B.Soz.13 Einführung in soz. Theorie (Pflicht) 9 C			SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
3. Σ 27 C		B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C		B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspraxis 6 C
4. Σ 31 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C					B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
5. Σ 28 C	B.Eth.112 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen (Pflicht) 8 C		B.Soz.7ab Kultursoziologie (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	
6. Σ 32 C			BA-Arbeit 12 C		B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C		B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	B.Ger.50 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		18 C	18 C

b. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Religionswissenschaften und dem Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Religionswissenschaften“ (42 C)		Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.105 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.ReIW.01 Historisches Basismodul: Religionsgeschichte 11 C			
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C	B.ReIW.03 Systematisches Basismodul: Religionswissenschaft 7 C		B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	
3. Σ 30 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.220 Fachwissen. Vertiefung I 6 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
4. Σ 30 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.ReIW.06 Akt. religionswiss. Themen 6 C	B.Ind.32 (RelW) Grundkonzeptionen indischer Religion 6 C	B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	
5. Σ 29 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C		B.Eth.112 Ethnologische Praxis: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C	B.Ara.4+7 (RelW) Grundlagen der islamischen Religion 1 6 C		B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C		SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C				B.ReIW.04 Aufbaumodul: Religionswissenschaft 1 6 C			SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		18 C	18 C

c. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Forstwissenschaften und dem Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Forstwissenschaften“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.105 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik 12 C			
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C			B.Eth.201 Praxis Museumsarbeit 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
3. Σ 32 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspraxis 6 C	SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
4. Σ 28 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.Forst.115 Naturschutz und raumbezogene Informationssysteme 6 C	B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Baumbeständen 7 C		
5. Σ 31 C	B.Eth.110 Interuniversitäres Praxismodul: Feldforschung (Wahlpflicht) 10 C (Praktikum+ Bericht)		B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C		B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder 6 C		B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C
6. Σ 28 C			BA-Arbeit 12 C		B.Forst.122 Politikfeldanalyse Forstwirtschaft 5 C	B.Forst.119 Waldwachstum und Forsteinrichtung 6 C		
Σ 180 C	90 C (+12 C)				42 C		18 C	18 C

d. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Anthropogeographie und dem Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Anthropogeographie“ (42 C)		Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirt- schaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.105 Grundlagen der qualitativen Sozial- forschung (Pflicht) 6 C	B.Geg.2 Regionale Geographie VL & VL 4 C	B.Geg.8 Wirtschafts- geographie VL & Ü 7 C		
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende eth- nologische Metho- den (Pflicht) 9 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnolo- gie (Pflicht) 12 C		B.Geg.2 Regionale Geographie 3 C	B.Geg.7 Kultur- und Sozialgeogra- phie 7 C		
3. Σ 30 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezial- themen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.202 Berufliche Praxis in intern. Organi- sationen 6 C	SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwal- tung 6 C
4. Σ 30 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Reli- gion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.Geg.9 Angewandte Geographie 15 C			
5. Σ 29 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregion (Pflicht) 8 C		B.Eth.11 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Geg.14 Kulturräumliche Regional- analyse 6 C		B.Eth.201 Praxis des Kul- tur- managements 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C						B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				42 C		18 C	18 C

e. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Geschlechterforschung und dem Fachwissenschaftlichen Profil – Teilzeitstudium

Sem · Σ C*	Fachstudium Ethnologie (90 C)			Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 17 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C			B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	
2. Σ 13 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C			
3. Σ 15 C	B.Eth.105 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C			B.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C		B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C
4. Σ 15 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C					SQ.SoWi.17 Sprachkurs 4 C
5. Σ 15 C			B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			
6. Σ 15 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C			B.GeFo.5 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur 10 C		B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit 6 C
7. Σ 15 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			
8. Σ 15 C				B.GeFo.4 Soziale Beziehungen 10 C		SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnenprogramm 4 C
9. Σ 16 C		B.Eth.111 Angewandte Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C			B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	
10. Σ 14 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C					B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C
11. Σ 18 C				B.GeFo.2 Methoden der Geschlechterforschung 12 C	B.Eth.221 Vertiefung II 6 C	

12. Σ 30 C	Bachelor-Arbeit 12 C				
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C	18 C

f. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem · Σ C*	Fachstudium Ethnologie (90 C)		Kompetenzbereich „Soziologie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 20 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C				
2. Σ 16 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C				SK.SozKom.7 Mediation 3 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 4 C
3. Σ 18 C	B.Eth.105 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C			B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C
4. Σ 12 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			SK.SozKom.6 Interkulturelle Kommunikation 3 C	
5. Σ 17 C			B.MZS.01a Einführung in die emp. Sozialforschung 2 C		B.Eth.203 Theorie u. Methodik der angewandten E. 6 C	
6. Σ 13 C	B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule 4 C		B.Soz.13 Einführung in soz. Theorie (Pflicht) 9 C			
7. Σ 15 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 6 C				
8. Σ 15 C			B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
9. Σ 17 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 6 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen (Pflicht) 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C			
10. Σ 13 C	B.Eth.111 Interuniv. Praxismodul: Angewandte Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C					
11. Σ 18 C			B.Soz67ab Politische Soziologie (Wahlpflicht) 5 C		B.Eth.209 Museumspädagogische Praxis 8 C	B.Ger.50 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
12. Σ 12 C		Bachelor-Arbeit 12 C				
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		40 C		20 C	18 C

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Soziologie und eines außersozialogischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Soziologie.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang Soziologie qualifiziert für Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen).

(4) ¹Neben einer ausreichenden Grundlagenkenntnis im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf den inhaltlichen Gebieten der Wahlpflichtmodule erwerben. ²Darüber hinaus ist eine Schwerpunktbildung im Bereich Sozialpolitik möglich.

(5) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Master-Studiums. ²Im Optionalbereich kann zwischen einem anwendungsorientierten und einem wissenschaftsorientierten Profil gewählt werden:

- a. Ein anwendungsorientiertes Profil wird ausgewiesen, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.
- b. Ein wissenschaftsorientiertes Profil soll die Grundlagen vermitteln einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss durch Absolvierung eines Master-Studiums zu erreichen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Hauptfach Soziologie 90 C (Fachstudium)
- b. in einem außersoziologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außersoziologisches Fachstudium)

c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) mindestens 36 C

d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Als außersozilogischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersozilogischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außersozilogischer Kompetenzbereich in einem anderen Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Englischen Philologie ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der American Studies ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁶Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁷Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozilogischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁸Für die Vergabe können bis zu drei außersozilogische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁹Die Vergabe der Studienplätze eines außersozilogischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ver-

bindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(7) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Beim Bachelor-Studiengang wird ein anwendungsorientiertes und ein wissenschaftsorientiertes Profil ausgewiesen (s. Anlage I und II). ³Die Zulassung zu Modulen des anwendungsorientierten Profils im Optionalbereich ist auf 8 Studierende aus der Soziologie begrenzt. ⁴Wollen mehr Studierende das anwendungsorientierte Profil belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(8) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außer-soziologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Sozialwissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a. erfüllen.
- e. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d. um ein oder mehr Semester abweichen.
- f. Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g. Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) Die Zulassung zu den Modulen des außersozialogischen Kompetenzbereichs Wirtschaftswissenschaften ist nach näherer Bestimmung durch einen entsprechenden Fakultätsratsbeschluss zulassungsbeschränkt im Sinne des Abs. 1.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu den außersozialogischen Kompetenzbereichen „Englische Philologie“ und „American Studies“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Soziologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 40 C studiert werden.

(2) ¹Mit diesem Modulpaket wird in die soziologischen Denk- und Argumentationsweisen eingeführt. ²Die Studierenden lernen ausgewählte soziologische Theorien kennen. ³Sie setzen sich mit grundlegenden Kategorien und Analysemethoden der Gesellschaftsstruktur auseinander. ⁴Das Studium umfasst die Einführung und Vertiefung in ein wichtiges Arbeitsfeld der Soziologie, und zwar entweder die Soziologie der Arbeit und des Wissens oder die Politische Soziologie und die Soziologie des Wohlfahrtsstaates oder die Kulturosoziologie. ⁵Die Studierenden erlernen ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung und der statistischen Analyseverfahren.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage II (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Studienschwerpunkt

¹Im Bachelor-Studiengang besteht die Möglichkeit des Studiums eines Studienschwerpunktes in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 Credits. ²Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage II (Modulübersicht) zu entnehmen.

§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 12 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.

- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.

- q. **Forschungsdokumentation:** In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.
- r. **Forschungsbericht:** In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- s. **Praktikumsdokumentation:** In einer Praktikumsdokumentation (max. 30 S.) werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Soziologie.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gem. Abs. 2,
- b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b. und c. sowie der Nachweis nach Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben

oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.
- (3) Modulprüfungen zu jenen Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.
- (4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Hauptfachs zu wählen.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der

Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 17 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission.

²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 18 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Soziologie im Umfang von bis zu 19 C
- b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C, und
- c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 19 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2187) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2220) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und

-handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2013/14 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs



Anlage II: Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von 58 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C / 4 SWS)
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)
B.Soz.14	Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)
B.MZS.01	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C / 6 SWS)
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I (4 C / 4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C / 4 SWS)
B.MZS.13	Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C / 4 SWS)
B.MZS.14	Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Soz.1 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden, wobei immer die Module a und b einer soziologischen Schwerpunktsetzung kombiniert werden müssen.

B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b	Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie (8 C / 4 SWS)
B.Soz.17b	Kulturosoziologie-Vertiefung (8 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“

Es besteht die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 C zu wählen.

i. In diesem Fall müssen abweichend von den Bestimmungen nach Buchstabe

bb. Folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(8 C / 4 SWS)

B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(8C / 2 SWS)

B.Soz.18a Sozialpolitische Spezialisierung I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (8 C / 2 SWS)

B.Soz.18b Sozialpolitische Spezialisierung II: Sozialpolitische Institutionen (8 C / 2 SWS)

ii. Ferner müssen im Rahmen des Optionalbereichs (wissenschaftsorientiertes Profil) folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

B.Soz.19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

iii. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen:

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Soz.16a, B.Soz.16b, B.Soz.18a, B.Soz.18b, B.Soz.19a und B.Soz.19b eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, ist dabei im Schwerpunkt Sozialpolitik wenigstens einmal die Prüfungsform Hausarbeit erfolgreich zu absolvieren.

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

cc. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

dd. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ sind mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0001 Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0005 Grundlagen der Agrarökonomie (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0006 Grundlagen der Agrarpolitik und Landwirtschaftlichen Marktlehre
(6 C/4 SWS)

ii. Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0012 Einführung in die Land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre
(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0321 Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel
(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0335 Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0338 Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und –vermarktung
(6 C/4 SWS)

- B.Agr.0353 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft
(6 C/4 SWS)
- B.Agr.0350 Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C/4 SWS)
- B.Agr.0303 Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C/4 SWS)

- B.Agr.0323 Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C/4 SWS)
B.Agr.0339 Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C/4 SWS)
B.Agr.0304 Agrarrecht (6 C/4 SWS)
B.Agr.0320 Introduction to tropical and international agriculture (6 C/4 SWS)

gg. American Studies

Das Modulpaket (außersozialwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

hh. Anthropogeographie

Im Modulpaket (außersozialwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „Anthropogeographie“ sind mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C/4 SWS)
B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C/4 SWS)
B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C/4 SWS)
B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C/9 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)
B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C/3 SWS)

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außersozialwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Forstwissenschaft

Im Modulpaket (außersozialwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengang „Forstwissenschaft“ sind wenigstens 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Waldbeständen (7 C / 6 SWS)
B.Forst.115 Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme (6 C / 5 SWS)
B.Forst.122 Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte (6 C / 4 SWS)
B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3, 7 oder 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.105 Forstzoologie und Waldschutz (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik (12 C / 10 SWS)
- B.Forst.106 Wildbiologie und Jagdkunde (3 C / 3 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfolgreich zu absolvieren, um insgesamt wenigstens 43 C zu erreichen.

kk. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von 38 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Psy.501 Sozialpsychologie I & II (8 C / 4 SWS)
- B.Psy.503S Sozialpsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)
- B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I & II (8 C / 4 SWS)
- B.Psy.504S Wirtschaftspsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)
- B.Psy.602S Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik (10 C / 3 SWS)

nn. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Rechtswissenschaften

Es sind 22 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 23 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.01 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)

B.RW.02 Grundkurs BGB II (9 C / 6 SWS)

B.RW.03 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

β. Strafrecht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.05 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)

B.RW.07 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)

B.RW.06 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

B.RW.35 Strafprozessrecht (4 C / 2 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 23 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.08 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)

B.RW.09 Staatsrecht II (5 C / 3 SWS)

B.RW.10 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

B.RW.43 Verwaltungsrecht I (7 C / 2 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

(1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern (6 C / 4 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

(1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C / 4 SWS)

- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C / 4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C / 4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C / 4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C / 4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C / 4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C / 4 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Buchstabe i. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstabe ii. absolviert werden:

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.SozKom.2 Rhetorisch-dialogische Kompetenz - Gespräche führen (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.4 Argumentationskompetenz Mit rhetorischer Kompetenz Manipulation verhindern (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.5 Kommunikation und Führungskompetenz Team-Entwicklung (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.6 Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.7 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.14A Kommunikation und Führungskompetenz Führung finden und entwickeln (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.14B Kommunikation und Führungskompetenz Führung und Coaching (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.27 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
- SK.SozKom.35 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Beratungskompetenz (3 C / 2 SWS)
- SK.Selbst.01 Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Rhetorik in der Bewerbungssituation (3 C / 2 SWS)
- SK.Selbst.11A Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)
- SK.Meth.6 Rhetorisch-monologische Kompetenz Zertifikatskurs Freie Rede (3 C / 2 SWS)
- SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als SozialwissenschaftlerIn (6 C/4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C / 2 SWS)
- B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)
- B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.

- B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C / 2 SWS)
- B.MZS.02c Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
- B.MZS.4ab Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
- B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
- B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
- B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)
- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.15c Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.16c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.17c Kultursoziologie - Vertiefung (8 C / 2 SWS)

Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

Wird der Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“ absolviert, so müssen folgende Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs)**

Soziologie kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende sechs Module im Umfang von 35 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS),
- B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C / 4 SWS),
- B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie (9 C / 4 SWS),
- B.MZS.01a Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung quantitative Methoden) (2 C / 2 SWS)
- B.MZS.11 Statistik I (4 C / 4 SWS)
- B.MZS.12 Statistik II (4 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.05ab Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.06ab Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.07ab Einführung in die Kulturosoziologie (5 C / 4 SWS).

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert:

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

- B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.06ab Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (5 C / 4 SWS)
- B.Soz.07ab Einführung in die Kulturosoziologie (5 C / 4 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelorstudiengangs

„Ethnologie“

B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C/ 4 SWS)

B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)

c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

B.Soz.16a(Pol) Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I
(6 C / 4 SWS)

d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „American Studies“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang

B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)

B.Soz.14 Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (8 C / 4 SWS)

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. „Soziologie“ mit dem Außerfachlichen Kompetenzbereich „Ethnologie“ im Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Ethnologie“ (41 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen min. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	B.Eth.101 Ein- führung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestel- lungen 7 C	B.Eth.102 Sozial-und Wirtschafts- ethnologie 7 C		
2. Σ 32 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden 9 C		B.Sowi.1 Einführung in das wiss. Arbei- ten 2 C	
3. Σ 31 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertie- fung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Eth.104 Regionale Eth- nologie 12 C			SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
4. Σ 28 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Eth.221 Vertie- fung:Wissensch aftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C		B.MZS.5 Forschungs- übung 12 C	
5. Σ 32 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Sozio- logie des Wohlfahrts- staates 8 C					
6. Σ 28 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohl- fahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C				B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
Σ 181 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	20 C

2. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ im Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ (40 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen min. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft 8 C			SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
2. Σ 31 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C			
3. Σ 29 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Pol.4 Einf. In Intern. Beziehungen 10 C	B.SK.SozKom.6 Praxis interkultureller Kommunikation 3 C	SK.Selbst.1 Strategische Kompetenz in Selbstmanagement 3 C	
4. Σ 30 C	B.Soz.15a Einführung Arbeit und Wissen 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	SK.Selbst.2 Strategische Kompetenz in Selbstmanagement Coaching 3 C	B.SK.SozKom.2 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Gespräche Führen 3 C	
5. Σ 30 C	B.Soz.15b Arbeit und Wissen-Vertiefung 8 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C				SK.Meth.6 Freie Rede 3 C	SQ.SoWi.15 Praktikum 10 C
6. Σ 30 C	B.Soz.6b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C		B.Pol.701a Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 4 C		B.SK.SozKom.7 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation 3 C	SQ.SoWi.28 EDV-Kurs Power Point 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	20 C

3. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Sportwissenschaften“ im Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Politikwissen- schaft“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C		Schlüssel- kompetenzen min. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 29 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C	B.MZS.02 Praxis der empiri- schen Sozialfor- schung 4 C	B.Spo.1 Problem-orientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik 4 C	B.Spo.3 Sportpädagogische Grundlagen 5 C			SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
2. Σ 29 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozial- strukturanalyse 8 C	B.Soz.13 Einführung in die soziolo- gische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Spo.76 Exkursion 4 C			B.SoWi.1 Einf. Wiss.Arbeiten 2 C
3. Σ 30 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologi- sche Theorien zur Vertie- fung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Spo.29 Sozialwissenschaf- tliche Grundlagen des Sports 5 C	B.Spo.8 Erziehungswissen- schaftliche Theorie des Kindes- und Jugendalters 4 C	B.SK.SozKo m.6 Praxis inter- kultureller Kommunika- tion 3 C	SK.Selbst.1 Strategische Kompetenz in Selbstmana- gement 3 C	SQ.SoWi.8 EDV-Kurs Power Point 2 C
4. Σ 30 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziolo- gie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Spo.4 Naturwissen- schaftliche Grundla- gen von Gesundheit und Sport 7 C	B.Spo.7 Sportpäda- gogische Fragestel- lungen im Kontext des Kindes-, Ju- gend- und Schul- sports 4 C	B.SK.SozKom.2 Rhetorisch-dialogische Kom- petenz Gespräche Führen 3 C		
5. Σ 30 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.Spo.9 Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter 4 C		SK.Selbst.2 Strategische Kompetenz in Selbst- management Coaching 3 C	SK.SozKom. 5 Kommunika- tion und Führungs- kompetenz 3 C	SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
6. Σ 32 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohl- fahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C		B.Spo.2 Lernen, trainieren, leisten im Sport 5 C		B.SK.SozKom.7 Rhetorisch-dialogische Kom- petenz Mediation 3 C		
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C		18 C

4. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem · Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Anwendungsorientiertes Profil 18 C		Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 12 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C				
2. Σ 18 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C			
3. Σ 16 C		B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C				SQ.SoWi.1 Einführung in das wiss. Arbeiten 2 C
4. Σ 14 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C				SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 15 C		B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.GeFo.5 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur 10 C	SK.SozKom.2 Rhetorik I 3 C	SK.SozKom.5 Teamentwicklung 3 C	
6. Σ 15 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C			SK.SozKom.7 Mediation 3 C	SK.SozKom.14B Führung und Coaching 3 C	
7. Σ 13 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.GeFo.4 Soziale Beziehungen 10 C			
8. Σ 17 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C				
9. Σ 15 C			B.GeFo.2 Methoden der Geschlechterforschung 12 C	SK.SozKom.3 Rhetorik II 3 C		
10. Σ 15 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C			SK.SozKom.4 Rhetorik III 3 C		B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C
11. Σ 18 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C					SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen 10 C
12. Σ 12C	Bachelor-Arbeit 12 C					
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C		18 C

5. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem · Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ (40 C)	Anwendungsorientiertes Profil 18 C		Schlüsselkompetenzen 20 C
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 15 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C		SK.SozKom.2 Rhetorik I 3 C		
2. Σ 15 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C				SQ.SoWi.1 Einführung in das wiss. Arbeiten 2 C
3. Σ 17 C		B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft 8 C			
4. Σ 13 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C		SK.Soz.Kom.5 Teamentwicklung 3 C		SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5 Σ 18 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.Pol.4 Internationale Beziehungen 10 C			
6. Σ 12 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C			SK.Soz Kom.3 Rhetorik II 3 C	SK.Soz Kom.14B Führung und Coaching 3 C	SQ.SoWi.8 EDV-Kurs 2 C
7. Σ 12 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C					B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C
8. Σ 18 C		B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C			
9. Σ 14 C			B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	SK.Soz Kom.7 Mediation 3 C	SK.Soz Kom.4 Rhetorik III 3 C	
10. Σ 16 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C				SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen 8 C
11. Σ 12 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C					
12. Σ 18 C		Bachelor-Arbeit 12 C	B.Pol.7a Historische und kulturelle Determinanten innenpolitischen Handelns 4 C			SQ.SoWi.7 Englischkurs 2 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		40 C	18 C		20 C

6. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Ethnologie“ im Wissenschaftsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)			Kompetenzbereich „Ethnologie“ (41 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 19 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 17 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C			B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.SoWi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten 2 C	
2. Σ 13 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C				
3. Σ 14 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C			B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C		SQ.SoWi.38 EDV-Kurs 3 C
4. Σ 16 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C				B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung 12 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 15 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C					
6. Σ 15 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C				B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	SQ.SoWi.37 Englischkurs 3 C
7. Σ 16 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C				SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
8. Σ 14 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C		
9. Σ 14 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C					
10. Σ 16 C	B.Soz.15 a Einführung Arbeit und Wissen 8 C			B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		
11. Σ 15 C	B.Soz.15 b Arbeit und Wissen - Vertiefung 8 C			B.Eth.221 Vertiefung Wissenschaftsgeschichte (Pflicht) 6 C		
12. Σ 15 C	Bachelor-Arbeit 12 C					SQ.SoWi.10 Mitgliedschaft in der stud. Selbstverwaltung 3 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)			41 C	18 C	19 C

7. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Sportwissenschaft“ im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem · Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Sportwissenschaft“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 14 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung 4 C	B.Spo.1 Kleine Spiele u. Psy- chomotorik (Pflicht) 4 C				
2. Σ 16 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C					SQ.SoWi.15 Praktikum 10 C	
3. Σ 14 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C				B.Spo.3 Sportpädagogische Grundlagen 5 C		
4. Σ 16 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Spo.2 Lernen, trainieren, leisten 5 C	B.Spo.4 Naturwiss. Grundla- gen 7 C			
5. Σ 15 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziolo- gie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.Spo.9 Bewegung u. Training 4 C		SK.SozKom.2 Rhetorik I 3 C		
6. Σ 15 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates - Vertiefung 8 C	B.MZS.13 Multivariate Datena- lyse 4 C			SK.SozKom.3 Rhetorik II 3 C		
7. Σ 18 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziolo- gische Theorien zur Vertiefung 9 C		B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C			SQ.SoWi.18 Sprachkurs 4 C	
8. Σ 12 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C		B.Spo.71 Spielen in Mannschaften 4 C				
9. Σ 14 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C				SK.Soz Kom.6 Interkul- turelle Kommuni- kation 3 C	B.Soz Kom.7 Media- tion 3 C	B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C
10. Σ 16 C	B.Soz.17a Einführung Kulturso- ziologie 8 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Spo.7 Sportpädagogische Fragestellungen 4 C				
11. Σ 15 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C		B.Spo.8 Gesundheitliche Aspekte 4 C		SK.SozKom.4 Rhetorik III 3 C		
12. Σ 15 C	Bachelor-Arbeit 12 C				SK.SozKom.14B Führung und Coaching 3 C		
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C		18 C	18 C	

Abteilung 8:

Im Institut der Anorganischen Chemie, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist das Dienstsiegel Nr. 39 entwendet worden. Das Dienstsiegel hat die nachstehende Form:



Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt. Dies mit der Bitte um Beachtung.
